



Ausgabe vom 03. September 2018

Bedingungen für die Nutzung der IC Busse (IC Bus)

Neuausgabe

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Fernverkehr AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Fernverkehr AG.

Tarifverzeichnis Nr. 643

Geschäftsführung und Druck

DB Fernverkehr AG
Preismanagement International - P.FMR 13
Stephensonstr. 1
D-60326 Frankfurt am Main

Änderungen und Ergänzungen

Bek.- Nr.	TVA Nr.	Gültig ab ...	kurzer Inhalt
1	211/35/2018	03.09.2018	Neuausgabe
2	Xx/4/2019	21.01.2019	Nr. 7: Aufnahme bestehender gesetzlicher Haftungsgrenzen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Fahrkarten, Sitzplatzreservierungen	4
3. Angebote	5
4. Kinder	5
5. Mitnahme von Gepäck, Tieren und Fahrrädern	5
6. Personen mit Behinderungen	6
7. Haftung, Fahrgastrechte	7
8. Besondere Pflichten des Reisenden	7
9. Aufrechnung	8
10. Anfragen, Kontakt	8
Anlage 1: Ausschluss des Fahrkartenerwerbs am IC Bus	9

Bedingungen für die Nutzung der IC Busse (IC Bus)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Besonderen Beförderungsbedingungen für die Nutzung der IC Busse (BB IC Bus) gelten für den Erwerb von Fahrkarten und die Durchführung der Beförderung in den IC Bussen der DB AG.- Sie ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßen- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB).

1.2. Sofern eine durchgehende Fahrkarte zur Nutzung in Zügen und IC Bussen im innerdeutschen Verkehr ausgegeben wird, gelten bezüglich der Beförderung in den Zügen die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) mit der Einschränkung, dass eine Nutzung in Zügen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) ausgeschlossen ist. Die BB DB gelten darüber hinaus entsprechend für die Beförderung im IC Bus, soweit auf diese nachfolgend verwiesen wird.

1.3. Im internationalen Verkehr finden bei durchgehenden Fahrkarten für die Fahrten in Zügen die besonderen internationalen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG SCIC-NRT mit der Einschränkung Anwendung, dass eine Nutzung in Zügen der NE-Bahnen in Deutschland ausgeschlossen ist.

1.4. Die IC Busse werden von der DB Fernverkehr AG betrieben. Der Abschluss des Beförderungsvertrags erfolgt im Namen der DB Fernverkehr AG¹. Bei Ausgabe durchgehender Fahrkarten für die Benutzung von IC Bussen und Zügen kommen mehrere Beförderungsverträge zustande.

1.5. Alle genannten Beförderungsbedingungen sind unter www.bahn.de/agb einsehbar und können herunter geladen werden.

2. Fahrkarten, Sitzplatzreservierungen

2.1. Der Erwerb von Fahrkarten und Sitzplatzreservierungen in personalbedienten DB Verkaufsstellen (z.B. DB Reisezentrum oder DB Agentur), an DB Fahrkartenautomaten oder im Internet unter www.bahn.de (dort dann nur als Handy- oder Online-Ticket) ist bis 1 Stunde vor Abfahrt des IC Busses am jeweiligen Startpunkt der IC Buslinie möglich.

An IC Bushaltestellen können Fahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt auch bis ca. 5 Minuten vor Abfahrt erworben werden (Ausnahmen siehe Anlage 1), sofern noch Sitzplätze verfügbar sind. Beim Kauf an diesen IC Bushaltestellen ist der Fahrpreis abgezahlt bereit zu halten. Anderenfalls kann dem Reisenden statt des über 20€ hinaus gehenden Restgeldes schuldbefreiend ein auf sechs Monate befristeter Überzahlungsgutschein ausgestellt werden, der in einer personalbedienten DB-Verkaufsstelle (z.B. DB Reisezentrum oder DB Agentur) gegen Bargeld eingetauscht werden kann. Fahrkarten für die Weiterfahrt mit einem Zug oder für den Übergang in die 1. Wagenklasse werden an den IC Bussen nicht ausgegeben.

2.2. Bei gleichzeitigem Kauf einer Fahrkarte wird die Sitzplatzreservierung für den IC Bus kostenfrei ausgegeben. Reisende, die bereits im Besitz einer Fahrkarte sind (z.B. BahnCard 100, Interrail-Pässe, Angebote des Überseeverkehrs wie z.B. Eurail-Pässe oder German Rail Pass), erwerben die Sitzplatzreservierung gegen ein Entgelt von 4,50 €. Dies gilt auch für Kinder unter 6 Jahren. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden vor Abfahrt des IC Busses eingenommen wurde.

¹ Hiervon abweichend erfolgt auf der Linie Nürnberg – Zürich (Schweiz) die Beförderung auf schweizerischem Staatsgebiet im Namen und auf Rechnung der SBB AG.

3. Angebote

Alle Angebote (z.B. Flexpreis, Sparpreis), die für innerdeutsche Fernverkehrsreisen gemäß der Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG (BB DB) für DB Züge ausgegeben werden, sind auch für Reisen im IC Bus erhältlich. Dies gilt gemäß der Internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC) auch für internationale Reisen.

Bei Stornierung der Fahrkarten gelten ebenfalls die Bedingungen der BB DB bzw. SCIC.

4. Kinder

4.1. Ohne Sitzplatzreservierung ist die Mitnahme von Kindern ausgeschlossen.

4.2. Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre muss, für ältere Kinder kann eine geeignete Kinderückhalte-Einrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung) von der Begleitperson mitgebracht werden, da diese in den IC Bussen nicht zur Verfügung steht. Die Sitze der IC Busse verfügen serienmäßig über 2-Punkt-Beckengurte, mit denen die mitgebrachte Rückhalteeinrichtung zu befestigen ist. Ansonsten kann die Beförderung abgelehnt werden.

4.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden mit Ausnahme der kostenpflichtigen Sitzplatzreservierung kostenlos kostenfrei befördert, wenn sie von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Kinder ab 6 bis einschließlich 14 Jahren werden kostenlos kostenfrei befördert, wenn sie in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes reisen, und von dem Erwachsenen eine Fahrkarte zum „Flexpreis“, „Sparpreis“ oder „Sparpreis Europa“, ggf. mit BahnCard-Rabatt erworben wurde, in der welcher die Anzahl der Kinder eingetragen ist.

4.4. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne Begleitung nach Nr. 4.3 Satz 2 zahlen den halben Fahrpreis eines Erwachsenen (ggf. mit BahnCard-/ RAILPLUS-Rabatt). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.

5. Mitnahme von Gepäck, Tieren und Fahrrädern

5.1. Die Mitnahme von Gepäck ist auf zwei Stücke mit den maximalen Abmessungen 70 cm x 50 cm x 30 cm (Länge-Breite-Höhe) und ohne Anspruch auf Beförderung im Fahrgastraum des Busses beschränkt. Ein Anspruch auf Beförderung im Fahrgastraum des Busses besteht nicht; das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, an welcher Stelle Gepäckstücke unterzubringen sind. Die Mitnahme eines faltbaren Kinderwagens ist möglich, sofern ausreichend Stauraum vorhanden ist.

5.2. Die Mitnahme von Tieren ist außer für Blindenführ- und Begleithunde gemäß SGB IX, 3. Teil, Kapitel 13 ausgeschlossen. Blindenführ- und Begleithunde sind im Fußbereich des benachbarten Sitzplatzes zu platzieren. Hierzu ist der entsprechende Sitzplatz über die Mobilitätsservice-Zentrale (siehe Nr. 7.5) oder in einer personalbedienten DB Verkaufsstelle (z.B. DB Reisezentrum oder DB Agentur) kostenfrei zu reservieren.

5.3. Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich möglich, sofern der IC Bus im Fahrplan mit einem Fahrradsymbol versehen ist und entsprechende Haltevorrichtungen im IC Bus vorhanden sind.

Für die Mitnahme eines normalen, zweirädrigen Fahrrads sind eine Fahrradkarte und eine Stellplatzreservierung erforderlich. Andere Fahrräder (z.B. Tandems, Dreiräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten die Bedingungen nach Nr. 8 BB Personenverkehr der DB.

5.4. Gepäck darf zur Beschleunigung der Zollabfertigung nicht verschlossen aufgegeben werden. Reisende dürfen nach Art und Menge nur zollfreie Waren mit sich führen.

6. Personen mit Behinderungen

6.1. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen in den IC Bussen im innerdeutschen Verkehr erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX). Ergänzend gelten die Regelungen nach den Nummern 2.5 und 2.6 der Beförderungsbedingungen für Besondere Personengruppen.

6.2. Im internationalen Verkehr können Blinde, Rollstuhlfahrer und sonstige in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen gemäß Nr. 17.3 SCIC-NRT eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn sie gemeinsam reisen. Für die zwei erforderlichen (kostenfreien) Sitzplätze besteht Reservierungspflicht.

6.3. Orthopädische Hilfsmittel werden in den IC Bussen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert, sofern ausreichend Stauraum vorhanden ist. Es können solche orthopädischen Hilfsmittel befördert werden, die faltbar sind und im gefalteten Zustand eine Maximalgröße von Länge: 1.200 mm, Breite: 350 mm, Höhe: 1.090 mm nicht überschreiten. Alle orthopädischen Hilfsmittel müssen im liegenden Zustand transportiert werden können. Das Gewicht darf 31,5 kg nicht überschreiten.

6.4. Die Mitnahme von einem Dreirad, Liegedreirad, langen Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) ist in den IC Bussen nicht möglich.

6.5. Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor bzw. während der Beförderung (z.B. Ein- und Ausstiegshilfe sowie zur Anmeldung einer Reise mit Rollstuhl bis 20:00 Uhr des Tages vor Reiseantritt die Mobilitätsservice-Zentrale unter der Rufnummer 0180 6 512 512 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) informiert werden.. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten.

6.6. Die Beförderung von Rollstuhlfahrern ist möglich:

- in allen IC Bussen, wenn der Rollstuhlfahrer auf einem normalen Sitzplatz reisen kann und der Rollstuhl faltbar ist. Sofern keine Begleitperson mitreist, muss der/die Reisende ohne fremde Hilfe zum und vom Sitzplatz gelangen und sich eigenständig umsetzen sowie in einem Evakuierungsfall den IC Bus verlassen können;
- in IC Bussen, die über einen speziellen Rollstuhlstellplatz verfügen, kann außerdem der Rollstuhl arretiert werden, so dass der/die Reisende den Rollstuhl nicht verlassen muss. Der Rollstuhl muss zu dieser Beförderung geeignet und dafür vom Hersteller als Fahrgastsitz nutzbar definiert und gekennzeichnet sein. Dazu muss der Rollstuhl über besondere Befestigungspunkte für die Sicherung, sogenannte Kraftknoten, nach DIN 75078 verfügen oder eine Herstellerfreigabe nach DIN EN 12183 oder 12184 haben. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der/die Reisende verantwortlich. Die Nutzung des Rollstuhlplatzes ist bis spätestens 7 Tage vor dem 1. Reisetag bei der Mobilitätsservice-zentrale (siehe Nr. 6.5) anzumelden. Dort erhält der Reisende Auskünfte zur Verfügbarkeit und alle weiteren erforderlichen Informationen.

Der Zugang zum Rollstuhlstellplatz erfolgt über eine integrierte Rampe oder einen integrierten Lift und ist nur möglich, wenn ein Gewicht von 300 kg nicht überschritten wird. Treffpunkt ist grundsätzlich unmittelbar an dem auf der Fahrkarte genannten Abfahrtsort. Dieser muss mindestens 30 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit aufgesucht werden. Sollte eine Abholung von einem anderen Ort am Busbahnhof erforderlich sein, so ist dies vor der Reise über die Mobilitätsservice-Zentrale mitzuteilen.

Die IC Busse haben eine Mindesttürbreite von 620 mm und eine Mindestgangbreite von 365 mm. Der Busfahrer oder das Buspersonal übernimmt das Be- und Entladen von Gepäckstücken. Besondere Angaben zu Stufenhöhe, Türbreiten etc. sind unter www.bahn.de/barrierefrei und www.bahnhof.de zu finden. An den Busbahnhöfen der IC Busse stehen keine mobilen Hublifte zur Verfügung. Beim Einstieg in die IC Busse sind bis zu drei Treppenstufen zu überwinden.

Die sanitären Anlagen der IC Busse sind für Rollstuhlfahrer nicht nutzbar. Daher wird Rollstuhlfahrern die Benutzung einer behindertengerechten Toilette an einer Raststätte nach Verfügbarkeit ermöglicht.

7. Haftung, Fahrgastrechte

Für die Haftung des Beförderers gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 mit nachfolgenden Ergänzungen:

7.1. Bei Unfällen ist die Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck auf 1.200 € je Gepäckstück begrenzt. Im Fall der Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht die Entschädigung bei Unfällen stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der Ausrüstung.

7.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung für Sachschäden je beförderter Person auf 1.000 € begrenzt, wenn der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3. Bei Unfällen sind die Gesamtkosten der Unterbringung je Fahrgast auf 80 € pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränkt.

7.4. Bei Annullierung oder Verzögerung der Abfahrt sind die Gesamtkosten der Unterbringung - ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und der Unterkunft - je Fahrgast auf 80 € pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränkt.

7.5. Darüber hinaus gelten die Nummern 9.1 bis 9.3 BB Personenverkehr und Nr. 19 SCIC-NRT entsprechend, soweit sich daraus für den Reisenden weitergehende Rechte ergeben und sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Eine Kumulation mit Ansprüchen aus der VO (EU) Nr. 181/2011 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.6. Beim Erwerb von Fahrkarten bzw. bei Fahrplanauskünften über die Mobilitätservice-Zentrale werden die für die jeweiligen Bahnhöfe festgelegten verlängerten Mindestumsteigezeiten für mobilitätseingeschränkte Reisende zugrunde gelegt. Besteht der mobilitätseingeschränkte Reisende jedoch trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich auf den Erwerb einer Fahrkarte für eine Verbindung mit Unterschreitung dieser Mindestumsteigezeiten und wird deshalb auf seinen Wunsch abweichend die Verbindung unter Anwendung kürzerer Umsteigezeit gebucht, ist die DB Fernverkehr AG von der Haftung für ein Anschlussversäumnis und eine dadurch verursachte verspätete Ankunft am Zielort befreit, wenn sie nachweisen kann, dass die Ankunftsverspätung ausschließlich auf der Buchung einer Verbindung mit einer verkürzten Umsteigezeit beruht.

7.7. Für Inhaber einer Fahrkarte für die Produktklasse C ist die Nutzung der reservierungspflichtigen IC Busse für die (i) Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nicht gestattet.

7.8. Entschädigungsanträge sind in den IC Bussen, den DB Zügen sowie bei den DB Verkaufsstellen erhältlich. Sie sind zusammen mit den Originalfahrkarten zu richten an:

Servicecenter Fahrgastrechte
D-60647 Frankfurt am Main

Anträge auf Entschädigung können auch online über www.bahn.de/fahrgastrechte heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Post an die angegebene Adresse zu senden.

8. Besondere Pflichten des Reisenden

8.1. Jeder Reisende hat sich entsprechend den VO-ABB und so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiter-

beförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

8.2. Bei Reisen mit IC Bussen hat sich der Reisende eigenverantwortlich über die jeweils anwendbaren Pass-, Zoll-, Visa-, Gesundheits- und Verwaltungsvorschriften etc. zu informieren und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Sollten sich aus der Nichtbefolgung solcher Vorschriften Nachteile für den Reisenden ergeben, so gehen diese zu Lasten des Reisenden. Dies gilt auch, wenn sich solche Vorschriften nach der Buchung geändert haben sollten. Bei grenzüberschreitenden Reisen muss jeder Reisende im Besitz eines zum Grenzübertritt geeigneten Ausweisdokuments sein, z.B. eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises, und dieses auch mit sich führen. Auf Verlangen des eingesetzten Fahr- oder Servicepersonals ist dieses Ausweisdokument vorzulegen. Besitzt der Reisende kein solches für den Grenzübertritt geeignetes Ausweisdokument, so besteht kein Anspruch auf Beförderung im IC Bus. Umtausch und Erstattung der gekauften Fahrkarten sind in diesem Fall durch die Bestimmungen des jeweils erworbenen Tarifangebots geregelt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3. In den IC Bussen darf nicht geraucht werden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

8.4. Auf der Linie Mannheim - Nürnberg - Praha (Prag) ist es untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder im Fahrgastraum des Busses Behältnisse mit alkoholischem Inhalt mitzuführen.

9. Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

10. Anfragen, Kontakt

Auskünfte über Fahrpreise und Fahrpläne sowie allgemeine Informationen über Serviceleistungen sind unter der Telefon-Nummer 0180 6 99 66 33 (Festnetz: 20 ct/Anruf; Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) oder im Internet unter www.bahn.de erhältlich.)

Anlage 1: Ausschluss des Fahrkartenerwerbs am IC Bus

Ausschluss des kurzfristigen Fahrkartenerwerbs an Bushaltestellen

Die in Nr. 2.1 genannte Möglichkeit, eine Fahrkarte direkt am IC Bus zu erwerben, ist an folgenden IC Bus-Haltestellen nicht möglich:

- Amsterdam/Niederlande
- Bremen
- Frankfurt am Main (Hauptbahnhof und Flughafen)
- Groningen/Niederlande
- Hahn Flughafen
- Hamburg
- Hannover
- Leer
- Luxemburg (Bahnhof und Flughafen)
- Oldenburg
- Regensburg
- Trier
- Utrecht/Niederlande